

VILLA



HAND in
HAND

integrationskindergarten

Schutzkonzept

Gliederung

1. Vorwort

- 1.2 Interventionskonzept „Notfallplan“
- 1.2.1 Umgang mit Verdachtsmomenten
- 1.2.2 Gewichtige Anhaltspunkte
- 1.2.3 Vorgehen bei Gefährdung innerhalb der Einrichtung
- 1.2.4 Vorgehen bei Gefährdung außerhalb der Einrichtung

2. Präventionskonzept

- 2.1 Kinderschutz
- 2.2 Förderung des einzelnen Kindes bei Verdacht auf Entwicklungsverzögerung
- 2.3 Alltagssituationen
 - 2.3.1 Wickeln/Duschen/Hygieneerziehung
 - 2.3.2 Fieber messen
 - 2.3.3 Mittagsschlaf
 - 2.3.4 Sprache (Gewaltfreie Kommunikation)
 - 2.3.5 Verabreichung von Medikamenten
 - 2.3.6 Hautschutz/Creme
 - 2.3.7 Wetterangepasste Kleidung
 - 2.3.8 Fotografieren
 - 2.3.9 Essen
 - 2.3.10 Gruppenregeln
- 2.4 Partizipation
- 2.5 Geschlechtersensible Erziehung
- 2.6 Teamkultur
- 2.7 Beschwerdemanagement
 - 2.7.1 Umgang mit Beschwerden bei unseren Kindern
 - 2.7.2 Umgang mit Beschwerden bei unseren I-Kindern
 - 2.7.3 Umgang mit Beschwerden der Eltern

3. Kooperation, Vernetzung mit anderen Einrichtungen

- 3.1 Therapeuten
- 3.2 Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH)
- 3.3 Andere soziale Einrichtungen
- 3.4 Qualitätssicherung
- 3.5 Verfahren und Methoden der internen Selbstkontrolle
- 3.6 Verfahren und Methoden der externen Selbstkontrolle

4. Rechtliche Grundlagen

5. Schlusswort

6. Quellennachweis

7. Anhang

Schutzkonzept Villa Hand in Hand

1. Vorwort

Dieses Konzept beschreibt unser Selbstverständnis, unser Vorgehen und unsere Haltung zum Schutz der Kinder. Es legt Richtlinien fest, nach denen wir in unserem Kindergartenalltag handeln und beschreibt unseren Umgang mit Verdachtsäußerungen von Grenzverletzungen und entsprechende weitere Interventionsmaßnahmen. Das Schutzkonzept ist Bestandteil des Vertrags und wird als Anhang mit dem Vertrag ausgehändigt.

Kinder vor Grenzverletzungen zu schützen, bedeutet insbesondere, dafür sensibilisiert zu sein und diesen im Alltag vorzubeugen.

Jedes Kind hat ein Recht auf Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele. (vgl. Artikel 2 Abs. 2 GG)

Jedes Kind hat auch ein Recht auf eine glückliche Kindheit, die es zu einem selbstständigen, selbstbewussten und autonomen Erwachsenen werden lässt, der in einem sozialen Umfeld integriert ist. (vgl. UN-Kinderrechtskonvention 20. Nov. 1989)

Bei uns in der Villa Hand in Hand hat jedes Kind ein Recht auf liebevolle Betreuung. Es wird in seiner Persönlichkeit respektiert und bei der Entwicklung zu einer selbstbewussten Person gestärkt und unterstützt. Starke, selbstbewusste Kinder sind weniger anfällig für Grenzverletzungen und Übergriffe. Sie besitzen ein positives Selbstwertgefühl, können sich behaupten und sind in der Lage sich Hilfe zu holen. Bei uns dürfen die Kinder auch NEIN, bzw. STOP sagen bzw. nonverbal auszudrücken.

In der Villa Hand in Hand sollen die betreuten Kinder und auch Mitarbeitende sicher sein und durch nachfolgende Verhaltensregeln geschützt werden.

Das Schutzkonzept ist Bestandteil des Vertrages und wird mit dem Vertrag ausgehändigt.

1.2 Interventionskonzept „Notfallplan“

1.2.1 Umgang mit Verdachtsmomenten

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeschutzgesetzes SGB VIII § 8a kommt den Kinderbetreuungseinrichtungen eine besondere Rolle zum Wohl und Schutz der Kinder zu. Diese ist auch in der Münchner Grundvereinbarung, zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII mit den Einrichtungen, zusätzlich verankert.

Laut § 1666 Abs. 1 BGB liegt eine Gefährdung vor, wenn für das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes unzureichend gesorgt ist. Der Bundesgerichtshof fasst den Begriff der Kindeswohlgefährdung konkreter und versteht darunter *„eine gegenwärtige, in einem erheblichen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“*

Wir sind dazu verpflichtet, bei den geringsten Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung dazu gehören:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Gewaltanwendung, körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Häusliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch

wie folgt zu verfahren:

- gewichtige Anhaltspunkte wahrnehmen und dokumentieren
- Checkliste ausfüllen, pädagogische Leitung informieren
- Risikoabschätzung, Dokumentationsbogen (s. Anhang)
- Einschalten der insofern erfahrenen Fachkraft nach §8 Abs.2 Satz1 SGB VIII und gemeinsame Risikoabschätzung (pro familia, Bodenseestr. 226 Rgb., 81243 München, 089-897673-0 muenchen-neuaubing@profamilia.de)
- Gespräch mit den Eltern und einen Handlungsplan erarbeiten
- Überprüfen der Ziele und erneute Risikoabschätzung
- Gegebenenfalls Einschalten des zuständigen Jugendamts/Bezirkssozialarbeit

s. Ablaufschema im Anhang

1.2.2 Gewichtige Anhaltspunkte

Was sind gewichtige Anhaltspunkte?

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Kindeswohlgefährdung.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB)

Anhaltspunkte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen zu suchen:

- im Erleben und Handeln des jungen Menschen, sowie in
 - o der Wohnsituation,
 - o der Familiensituation,
 - o dem elterlichen Erziehungsverhalten,
 - o der Entwicklungsförderung,
 - o traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld.

Diese müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden.

Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, von Behinderung bedrohter und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft sowie der Motivation und Bereitschaft, Hilfe anzunehmen.

Siehe „Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz
Version für Klein- und Vorschulkinder einfügen“ im Anhang.

1.2.3 Vorgehen bei Gefährdung innerhalb der Einrichtung

Die Villa Hand in Hand soll ein Ort sein, an dem die Kinder geschützt sind und sich entwickeln können.

Wir pflegen eine offene, vertrauensvolle, respektvolle und wertschätzende Teamkultur gegenüber Mitarbeitenden, Kindern und ihren Familien. Jeder Mitarbeitende ist sensibel im Umgang mit den Kindern und achtet auf Einhaltung der Grenzen bzw. deren Privatsphäre. (s. 2.5 Teamkultur)

Bei Gefährdung innerhalb der Einrichtung nach § 45 SBB VIII wird umgehend folgende Fachaufsicht hinzugezogen:

Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA
Abteilung Fachberatung
Beratungsteam
Kinderschutz und Krisen
Landsbergerstr.30
80339 München
Tel. 089 233-84556
Fax: 233-84695

1.2.4 Vorgehen bei Gefährdung außerhalb der Einrichtung

Bei einer Gefährdung außerhalb des Kindergartens nach § 8a SGB VIII wird umgehend nach dem oben beschriebenen Ablaufschema vorgegangen und folgende Partner hinzugezogen.

profamilia
Bodenseestr. 226 Rgb.
81243 München
Tel. 089 897673-0
muenchen-neuaubing@profamilia.de

Sozialbürgerhaus Pasing
Landsbergerstr. 486
81241 München
Notfallnummer:
Service-Hotline: 089 453552880

Allgemeiner Sozialer Dienst der Caritas
Psychologische Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche München
Unsöldstr. 15
80538 München
Tel. 089 21937930

Polizeiinspektion 45 Pasing
Heimburgst. 19
81243 München
Tel. 089 896830

Kinderschutzbund Ortsverband München
Kapuzinerstraße 9 C
80337 München
Tel. 089 55 53 59

Folgende Stellen bieten auch Unterstützung und Beratung:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
Telefon: 030185551865
oder Kontaktformular auf der Website unter Hilfe bei Diskriminierung
www.Antidiskriminierungsstelle.de

Gleichstellungsstelle für Frauen der Landeshauptstadt München
Telefon: 089 233-92465
Fax: 089 233-24005
E-Mail: gst@muenchen.de
Rathaus, Zimmer 114
Marienplatz 8
80331 München

Verdi-Ansprechstelle für sexuelle Belästigung
ver.di München
089 59977-7050
089 59977-7775
Schwanthalerstr.64
80336 München

2. Präventionskonzept

Wir bieten in unserer ganzheitlichen Betreuung Präventionsarbeit, indem wir die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken und sie an Entscheidungen, die sie betreffen altersgerecht beteiligen. Wir leben eine Kultur des Hinsehens und Hinhörens, setzen Grenzen für einen achtsamen Umgang miteinander. Ziel der Prävention im pädagogischen Alltag ist es, die Kinder durch niederschwellige Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten in ihren Rechten zu stärken und es ihnen zu erleichtern, von Grenzverletzungen zu berichten. Unser Kindergartenklima ist durchgängig von einer Atmosphäre des Vertrauens und einer Balance aus Nähe und Distanz geprägt. Wir geben den Kindern eine vorbereitete Umgebung, durch deren räumliche Gestaltung sie Schutz erfahren. Bei unserer Arbeit unterstützen uns auch Kinderbücher zu Themen wie Macht, Sexualität, Gefühle, u.v.a. Wir sind bemüht alle Fragen der Kinder zu beantworten.

2.1. Kinderschutz

Jedes in Deutschland lebende Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und anderen Gefährdungen für sein Wohl.

Dazu gehören:

1. Recht auf Gleichheit
2. Recht auf Gesundheit
3. Recht auf elterliche Fürsorge
4. Recht auf Bildung
5. Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre
6. Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör
7. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
8. Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt
9. Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe
10. Recht auf Betreuung bei Behinderung

(vgl. Zusammenfassung der wichtigsten Artikel des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen vom 20.11.1989 Die Landeshauptstadt München erkennt diese Kinderrechte mit dem Beschluss der Volksversammlung des Stadtrates vom 24.07.2001 ausdrücklich an und bemüht sich auf allen Ebenen, sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit umzusetzen.)

Aus den Rechten der Kinder folgt eine Schutzpflicht all derer die Verantwortung für Kinder tragen.

EU- Grundrechtecharta

- (1) „Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung haben.“

Im Rahmen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft findet ein regelmäßiger Austausch mit den Sorgeberechtigten statt, bei dem sich Familien Unterstützung und Informationen auch über externe Angebote (z.B. Familienberatungsstellen) holen können.

Des Weiteren sind wir nach Artikel 9b BayKiBiG verpflichtet uns die letzte Früherkennungsuntersuchung (gelbes Heft) durch den Kinderarzt bei Neuanmeldung, von den Sorgeberechtigten zeigen zu lassen.

Wir - Mitarbeitende der Villa Hand in Hand, Kinder und Familien - sind im regelmäßigen Austausch untereinander und arbeiten mit Struktur und Ritualen um ein harmonisches, qualitativ hochwertiges Umfeld zu gewährleisten.

2.2 Förderung des einzelnen Kindes bei Verdacht auf Entwicklungsverzögerung

Wir als Mitarbeitende der Villa Hand in Hand sind verpflichtet uns an der Aufgabe der Früherkennung von Entwicklungsrisiken der Kinder zu beteiligen. Dabei orientieren wir uns am BEP (vgl. BEP 4. Auflage 2010, Seite 157)

Stufe 1

Fallidentifikation: Mehrmals pro Jahr wird systematisch reflektiert und festgehalten, welche Kinder in der Entwicklung möglicherweise gefährdet sind.

Stufe 2

Vertiefte Beobachtung: Bei Verdacht auf Vorliegen einer Entwicklungsgefährdung erfolgt eine vertiefte Beobachtung, die breit angelegt ist und sich auf folgende Aspekte bezieht.

Entwicklungsrückstände in den Bereichen Sprechen und Sprache, kognitive Entwicklung, Wahrnehmung, Motorik.

Sollte sich daraus ein Verdacht auf eine evt. Entwicklungsverzögerung ergeben, thematisieren wir dies in einem Entwicklungsgespräch mit den Sorgeberechtigten des betreffenden Kindes und überlegen gemeinsam, wie die nächsten Schritte aussehen können bzw. helfen den Familien in der Frage der dafür passenden Anlaufstelle zur Diagnostik und/oder Beratung. Im weiteren Schritt unterstützen wir die Kinder und deren Familien bei den spezifischen Fördermaßnahmen innerhalb und außerhalb unserer Einrichtung.

2.3 Alltagssituationen

2.3.1 Wickeln/Duschen/Hygieneerziehung

Bei uns in der Villa Hand in Hand müssen Kinder nicht trocken sein. Unser Wickelbereich befindet sich in der Kindertoilette und ist offen gestaltet. Wir begleiten diesen Vorgang mit unserer Sprache, dabei werden die Geschlechtsteile bei ihrem offiziellen Namen benannt. Im Prozess des Trockenwerdens begleiten wir die Kinder individuell, ihrer Entwicklung angepasst. Unter Berücksichtigung ihrer eigenen Privat- und Intimsphäre unterstützen wir die Kinder und schützen sie bei ihrem Toilettengang und helfen, wenn nötig, wobei wir ein hohes Maß an Selbständigkeit anstreben.

2.3.2 Fieber messen

Fieber wird bei uns, wenn nötig, im Ohr bzw. an der Stirn gemessen und dokumentiert.

2.3.3 Mittagschlaf

Kinder, die einen Mittagsschlaf brauchen bzw. die Familien es wünschen, dürfen bei uns in einem ruhigen Nebenraum mit jeweils eigenem Schlafplatz schlafen. Dabei werden sie abwechselnd von Mitarbeitenden begleitet.

2.3.4 Sprache

Wir pflegen einen Umgang der „Gewaltfreien Kommunikation“ basierend auf dem gleichnamigen Konzept, in der sich das Team regelmäßig weiterbildet und übt.

Wir unterstützen und entwickeln Möglichkeiten für die Kinder, die nicht Sprechen bzw. nonverbal sind, um diesen eine Ausdrucksmöglichkeit zu geben um ihre Bedürfnisse, Sorgen und Belange mitteilen zu können.

Wir pflegen und üben mit den Kindern eine Kultur des STOP „sagen“ verbal und/oder nonverbal z.B. durch Handzeichen.

Die Geschlechtsteile werden durch die Mitarbeitenden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Wir haben uns auf Popo, Penis, Scheide, Busen und Brust geeinigt.

2.3.5 Verabreichung von Medikamenten

Uns ist es nicht gestattet den Kindern Medikamente zu verabreichen, außer es handelt sich um Notfallmedikamente. Diese werden nur im Notfall unter genauer vorheriger Absprache mit den Sorgeberechtigten oder dem behandelnden Kinderarzt gegeben.

2.3.6 Hautschutz/Creme

Den Wickelkindern wird, die von den Familien mitgebrachte Windelschutzcreme aufgetragen, wenn sie dies wünschen.

Jedes Kind kommt, mit Sonnenschutzmittel eingecremt in den Kindergarten. Für das Nachcremen hat jedes Kind seine eigene beschriftete Sonnencreme in seinem Fach. Bei Bedarf unterstützen wir die Kinder den Sonnenschutz zu erneuern.

Benötigt ein Kind weitere Hautschutzcreme o.ä. im Kindergarten befindet sich diese, beschriftet, im Fach der Kinder oder beim pädagogischen Personal.

2.3.7 Wetterangepasste Kleidung

Um die Unversehrtheit des Körpers zu gewährleisten, benötigt jedes Kind dem Wetter entsprechende, angepasste Kleidung. Dazu gehören entsprechende, passende Schuhe, Kopfbedeckungen, sowie der Schutz vor Nässe, Wärme, Hitze und Kälte.

Im Winter benötigen die Kinder eine passende Winterjacke, Schneehose, Schneeanzug, gefütterte Matschhose, Mütze, Schal, Handschuhe und gefütterte, wasserdichte Stiefel. Im Sommer kurze Hosen, Käppi, Sandalen, Wasserschlappchen.

Beim Plantschen und Wasserspielen können die Kinder bei uns Badekleidung tragen. Die Hosen bleiben an. Die Mitarbeitenden sind stets mit Hose, Rock, T-Shirt, gekleidet.

2.3.8 Fotografieren

Liegt die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vor, werden Fotos ausschließlich für den internen Gebrauch gemacht z.B. Portfolio-Order.

2.3.9 Essen und Trinken

Essen ist ein Grundbedürfnis. Wir zwingen Kinder nicht zum Essen, Aufessen oder Probieren. Falls nötig bieten wir den Kindern auch Alternativen an, wenn es mal nicht dem Geschmack entspricht. Die Kinder entscheiden über die Menge, die sie essen möchten. Wir greifen nur bei offensichtlichen Gefahren für das Kind ein.

In der Villa Hand in Hand haben die Kinder jederzeit die Möglichkeit Wasser zu trinken. Dazu erinnern wir sie in regelmäßigen Abständen.

2.3.10 Gruppenregeln

Wir erarbeiten, besprechen und erklären jedes Jahr zu Beginn des Kindergartenjahres mit den Kindern die Kindergartenregeln und wiederholen, überprüfen und erinnern an unsere Regeln in regelmäßigen Abständen.

Einige Beispiele dazu:

- Wir achten aufeinander
- Villa Hand in Hand Kinder spielen zusammen
- Wir rennen nicht im Gruppenraum
- Wir verändern die Namen der Kinder nicht, außer ein Kosenamen ist durch das Kind ausdrücklich gewünscht.

u.v.a.

2.4 Partizipation

Partizipation bei uns im Kindergarten bedeutet, dass die Kinder aktiv in den Alltag einbezogen sind, und ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse äußern, zeigen und umsetzen dürfen.

Es wird nicht nur vorgegeben und diktiert, sondern es werden die Wünsche und Anregungen aller gehört, diskutiert und berücksichtigt.

Projektbezogene Beteiligung findet statt bei Aktivitäten wie z.B. Ausflüge oder die Umgestaltung des Gruppenraumes. Ideen und Impulse der Kinder werden gehört, aufgenommen und gemeinsam diskutiert.

Eine offene Form der Beteiligung findet in Kinderversammlungen/Konferenzen, Erzähl- und Morgenkreisen statt, hier können die Kinder ihre Wünsche und Bedürfnisse einbringen. Kinder oder Mitarbeitende moderieren diese Zusammenkünfte. Dadurch werden die Kinder bereits im Kindergarten zu selbstbewussten und kommunikativen Persönlichkeiten, die Argumente abwägen und ihre eigene Meinung vertreten können. Im Sinne einer demokratischen Erziehung ist dies für uns ein wichtiges Erziehungsziel.

Für die konkrete pädagogische Arbeit bedeutet das, dass wir die Kinder ermuntern ihre Bedürfnisse, Wünsche sowie Meinungen, als auch ihre Kritik und Sorgen wahrzunehmen, zu äußern und zu vertreten. Dabei lernen sie auf Gesprächsregeln zu achten, ausreden zu lassen, zuzuhören und stillzusitzen zudem auch eigene Interessen mit anderen in den Einklang zu bringen, Meinungen anderer zu akzeptieren und Verantwortung zu übernehmen. Mit nonverbalen Kindern erarbeiten wir entsprechende Ausdrucksmöglichkeiten.

In der Zusammenarbeit mit den Familien bedeutet dies, mit Ihnen im Dialog zu sein, Ideen, Wünsche und Meinungen zu verschiedensten Fragen der Pädagogik und der strukturellen Betreuungspraxis zu erörtern. Zudem besprechen wir mit Familien Themen der kindlichen Meinungsäußerung und Partizipation im familiären Umfeld.

2.5 Geschlechtersensible/geschlechterneutrale Erziehung

Die sexuelle Entwicklung ist ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung und beginnt bereits vor der Geburt. In der *Villa Hand in Hand* leisten wir einen wesentlichen Beitrag für die Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe der Kinder in unserer Gesellschaft, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, ihrem kulturellen Hintergrund oder ihrer Weltanschauung.

Bei der geschlechtersensiblen Erziehung, auch Gender-Pädagogik genannt, unterstützen wir die Kinder in der Entwicklung ihrer eigenen Geschlechteridentität, mit der sie sich sicher und wohl fühlen. Dabei ist es uns wichtig ihre Persönlichkeit zu stärken und nicht die von außen herangetragenen Erwartungen an die Kinder weiterzugeben und sie dahingehend zu beeinflussen.

Unsere Räume und Spielflächen eröffnen den Kindern vielfältige Spieloptionen. Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre Spielbedürfnisse unabhängig ihres Geschlechts zu gestalten und erfahrbar zu machen. Kinder erfahren so vielfältige Bilder möglicher Rollen. Wir unterstützen die Kinder bei der Wahrnehmung und Reflexion. So kann eine individuelle Persönlichkeitsentwicklung stattfinden und sich ihre Geschlechteridentität aufbauen, aber auch gleichzeitig eine wertschätzende Haltung und Achtung zu unterschiedlichen Lebensformen ausgebildet werden.

Eine Geschlechtersensible und Geschlechterneutrale Erziehung sehen wir als eine der Voraussetzungen zum Schutz und der Prävention vor Übergriffen und Missbrauch unserer Kinder an.

Denn nur selbstbewusste, gut aufgeklärte Kinder, Kinder die Begriffe für Genitalien haben und Kinder, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen, sind besser geschützt. Bei uns darf auch „Nein“ oder „Stop“ gesagt bzw. non-verbal ausgedrückt werden.

2.6 Teamkultur

In der Villa Hand in Hand pflegen wir ein offenes, wertschätzendes, von Vertrauen geprägtes Arbeitsklima, in dem jeder Mitarbeitende gesehen und geachtet wird. Jeder Mitarbeitende praktiziert die Kultur des Hinschauens, Einschätzen und Handelns. Es besteht eine professionelle Distanz, um einen reflektierten Umgang mit den Kindern zu haben.

Bei Neuanstellungen weisen wir darauf hin, dass die Grundlage unserer Arbeit auch auf diesem Schutzkonzept beruht. Wir verlangen ein erweitertes Führungszeugnis, welches in regelmäßigen Abständen erneut von die Mitarbeitenden vorgelegt werden muss sowie die Zustimmung zur Münchner Grundvereinbarung, die die Stadt München mit der Villa Hand in Hand geschlossen hat. Bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden und Mitarbeitende im Praktikum, besprechen wir den Inhalt des Schutzkonzeptes und reflektieren dies in unserer täglichen Umsetzung.

Im Team gehen wir offen mit den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und sexuellem Missbrauch um. Unsere Mitarbeitende haben jederzeit die Möglichkeit sich an die pädagogische Leitung oder an den Fachdienst mit allen Fragen des Kindeswohls zu wenden bzw. sich auszutauschen. Auch bilden wir uns in regelmäßigen Abständen als Team bei Inhouse oder externen Schulungen bzw. Fortbildungen darin weiter.

Die Pädagogische Grundeinstellung und das pädagogische Handeln sind in ständiger Reflexion. Dies unterstützen wir durch:

- regelmäßige Teamgespräche
- Mitarbeitergespräche
- ausführliche Dokumentationen
- regelmäßige Inhouse Schulungen und externe Fortbildungen.

2.7 Beschwerdemanagement

2.7.1 Umgang mit Beschwerden unserer Kinder

Die Kinder erfahren, ihr Erleben ist richtig und wichtig und wird ernst genommen. Gleichzeitig lernen die Kinder sich für etwas einzusetzen. Sie erleben, dass sie Einfluss auf ihr unmittelbares Umfeld haben, auch wenn nicht alle Beschwerdeursachen sofort zu beseitigen sind bzw. alle Wünsche erfüllt werden können. Entscheidend ist es den Kindern zu signalisieren, dass ihre Anliegen und Bedürfnisse uns wichtig sind, sie uns wichtig sind und sie etwas zu sagen haben. Wir haben eine professionelle Distanz, um einen reflektierten Umgang mit den Kindern zu haben. Das bedeutet im Kindergartenalltag, dass die Kinder ihre Beschwerden/Befindlichkeiten, bei einer Person ihrer Wahl, direkt loswerden dürfen, diese unmittelbar aufgenommen werden und sich, wenn gewünscht Hilfe, Rat und Unterstützung holen können. Dies gilt bei Beschwerden andere Kinder betreffend, aber auch bei Beschwerden Mitarbeitende betreffend. In

diesem Fall wird die pädagogische Leitung oder Geschäftsführung hinzugezogen. Bei Konflikten/Streitigkeiten wird jedes Kind angehört und seine Beschwerde auch hier ernst genommen. Dann wird mit allen Beteiligten eine Lösung gefunden, die für jeden der Beteiligten tragbar ist.

Bei gemeinsamen Gesprächen/Kinderkonferenzen besteht für die Kinder die Möglichkeit ihre Belange, Probleme und Themen zu erzählen, bzw. zum Ausdruck zu bringen, um unter Umständen nach einer Lösung zu suchen. Äußerungen von Kindern, bei denen es sich um Missfallen handelt, werden immer wahrgenommen und respektiert.

2.7.2 Umgang mit Beschwerden unserer Integrationskinder

Für unsere Integrationskinder gilt dasselbe wie im soeben erörterten Punkt „Umgang mit Beschwerden bei unseren Kindern“. Dazu haben wir noch einen gesonderten Blick darauf, dass diese Kinder ihrem Alter und Entwicklungsstand, Art und Grad der Behinderung, entsprechend die Möglichkeit haben ihre Ängste, Bedürfnisse und Erfahrungen zu teilen, verbal oder nonverbal. Wir wollen den Kindern vermitteln, dass sie „trotz“ ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung als kompetente Expert:innen für ihr Leben angesehen und behandelt werden und geben entsprechende Hilfestellungen, Informationen und Ermutigungen, ihre Expert:innen Rolle wahrzunehmen.

Die Sicherstellung der behinderungsspezifischen Förderung neben dem Kindergarten erfolgt durch therapeutische, fachübergreifende Dienste (Logopädie, Heilpädagogik, Musiktherapie, u.v.m.) die im Einzelnen durch Ärzte verordnet werden.

2.7.3 Umgang mit Beschwerden unserer Familien

In der Villa Hand in Hand pflegen wir einen regelmäßigen und engen Kontakt zu den Familien.

Dies geschieht durch:

- Entwicklungsgespräche über das Kind (mind. einmal im Kindergartenjahr)
- Informationen über das Kind und gegebenenfalls Hilfe und Unterstützung
- Absprachen, gemeinsame Zielsetzung
- Vermittlung von anderen Institutionen, Ärzten, Therapeuten u.A.

Die Formen richten sich nach den Bedürfnissen der Familien und nach den organisatorischen Strukturen.

Der Informationsaustausch erfolgt über:

- „Tür- und Angelgespräche“
- Entwicklungsgespräche
- Eingewöhnungsgespräch
- Elternabende
- Hospitationen
- Elternbriefe
- Feste und Feiern
- Ausflüge
- Elternbeirat
- Informationen über aktuelle Projekte und dadurch stattfindende Aktivitäten
- Familien-Café

Eine aktive Beteiligung der Familien an Entwicklungsgesprächen, Elternabenden sowie

bei Festen und Unternehmungen wird erwartet und ist erwünscht.

Unsere Familien haben jederzeit die Möglichkeit mit ihren Anliegen zu uns zu kommen und einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Des Weiteren besteht die Verpflichtung jedes Kindergartenjahr einen Beirat zu wählen, der die Aufgabe hat, Träger und pädagogisches Personal zu beraten und sich für die Interessen der Familien einzusetzen.

2.7.4 Allgemeine Beschwerden

Grundsätzlich werden Vorkommnisse im Kindergarten dort, mit Hilfe des pädagogischen Personals, geklärt. Besteht weiterer Klärungsbedarf von Seiten der Familien bitten wir darum das Gespräch zu suchen, um ggf. Lösungen zu finden bzw. Missverständnisse aufzuklären.

3. Kooperation, Vernetzung mit anderen Einrichtungen

3.1. Therapeuten und Ärzte

Wir arbeiten interdisziplinär, und stehen in regelmäßigem Kontakt und Austausch mit Therapeuten und/oder Ärzten unserer zu betreuenden Kinder.

3.2 Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH)

Der MSH unterstützt uns als Einrichtung und die Familien in Fragen der zusätzlichen Förderung der Kinder, der Schulfähigkeit und Schulwahl.

3.3 Andere Institutionen

Um den Kindern bestmögliche Entwicklungsvoraussetzungen zu bieten und den Familien Unterstützung geben zu können, kooperieren wir dazu mit folgenden Institutionen:

- Stadtjugendamt/Bezirkssozialarbeit
- anderen Kindergärten
- Fördereinrichtungen
- örtlichen Betriebe
- Elternberatungsstellen
- Frühförderstellen
- therapeutische Praxen (z.B. Logopädie)
- Ärzten
- Sonderpädagogischen Zentren

3.4 Qualitätssicherung

Verfahren und Methoden der internen Selbstkontrolle

In wöchentlichen Teamsitzungen besprechen wir die einzelnen Entwicklungsschritte der Kinder. Hierüber werden Protokolle geführt, die auch als Grundlage für Eingangs-, Zwischen- und Abschlussberichte dienen. Des Weiteren führen wir jährliche Zielvereinbarungs- und Reflexionsgespräche mit unseren Mitarbeitenden.

3.5 Verfahren und Methoden der externen Selbstkontrolle

Das pädagogische Fachpersonal nimmt an regelmäßig stattfindenden Inhouse-Schulungen, sowie externen Fortbildungen und Supervisionen teil. Deren Inhalte werden an das gesamte Team weitergegeben und durch Vorlegen eines schriftlichen Dokumentes wird die Teilnahme bestätigt.

Außerdem führen wir eine jährliche, anonyme Familienbefragung mit Hilfe von Fragebögen durch.

Der Umgang mit Beschwerden ist Teil der Qualitätsentwicklung in unserer Einrichtung.

4. Rechtliche Grundlagen

Alle Grundlagen für die Gestaltung der Kindergartenpädagogik sind im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und seinen Ausführungsbestimmungen sowie dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) niedergelegt.

Dieses Gesetz gilt für alle anerkannten Kindergärten.

Des Weiteren verfahren wir nach dem Kinder- und Jugendhilfeschutzgesetz nach § 8a SGB VIII und § 1666 Abs. 1 BGB und der Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz gem. §8a Abs. 4 SGB VIII.

5. Schlusswort

„Es ist gefährlich zu lange zu schweigen. Die Zunge verwelkt, wenn man sie nicht gebraucht.“ Pippi Langstrumpf

Quellennachweis

BayKiBiG

Bayerischer Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (2.Auflage 2009)

Art. 9b

BEP

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (4. Auflage 2010)

AMYNA Institut zur Prävention von sexuellem Mißbrauch

Inhouse Schulung Kinderschutz Vera Reuter- Bronner

Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen Hrsg. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

UN-Kinderrechtskonvention

Sozialgesetzbuch

Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetz, insbesondere §8a SGB VIII
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§72 a SGB VIII (§30 a Abs. 1 BZRG) Sicherstellung der persönlichen Eignung von Mitarbeitenden

§ 45 SGB VIII Gefährdung innerhalb der Einrichtung

Bürgerliches Gesetzbuch

§1666 BGB Abs. 1

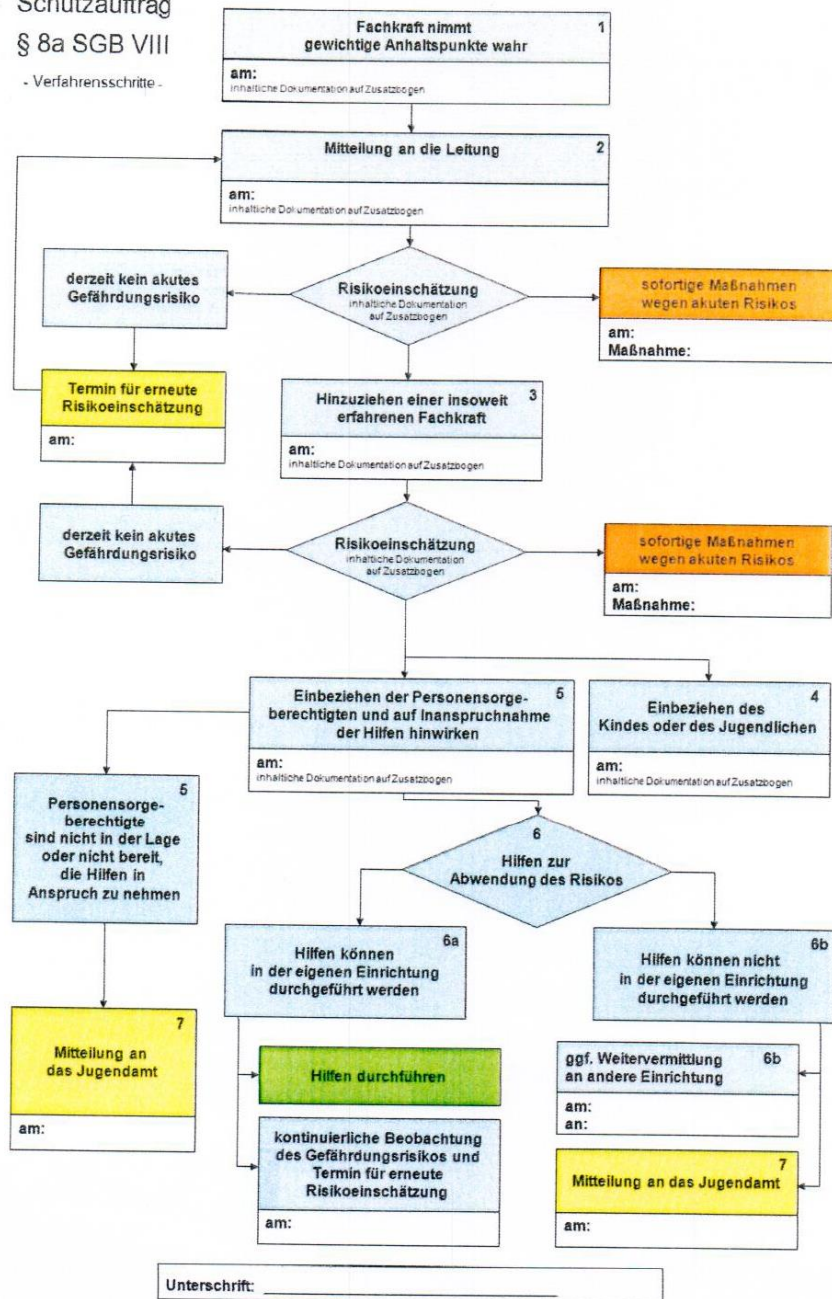
Anhang

dieses Ablaufschema dient der Dokumentation in der Papierakte;
Eintragungen sind handschriftlich vorzunehmen

Schutzauftrag

§ 8a SGB VIII

- Verfahrensschritte -



Seite 2

KiWo-Skala (KiTa)

Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Entwickelt von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), federführend Dr. Thomas Prill (2010)
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg (Weiterentwicklung der Einschätzskala der Stadt Lippstadt)

Datenschutz beachten

Vor Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) wird das Lesen des Manuals dringend empfohlen

Tageseinrichtung	Fachkraft/Fachkräfte	Datum
------------------	----------------------	-------

Name des Kindes		Alter des Kindes		
		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
Nr.	Merkmal [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] <i>Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte unterstreichen bzw. andere, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere“) zutreffen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunktes oder über den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!</i>	Bewertung (bei Zutreffen ☒)		
I Auffälligkeiten beim Kind				
1. Gesundheitsfürsorge				
1.1	Stark mangelnde Körperhygiene [häufiges Wundsein im Po- und Genitalbereich; häufig Schmutz- und Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte Wunden und Ekzeme] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
1.2	Unangemessene Körperpflege [häufig: fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	2 ☐	2 ☐	1 ☐
1.3	Das Kind ist ständig müde oder erschöpft [erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft z.B. durch überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1 ☐	1 ☐	2 ☐

Zu den in der Skala verwendeten Begriffen wie „häufig“, „extrem“ oder „physisch angemessen“ etc. können im Manual zur KiWo-Skala (I) präzisierende Informationen nachgelesen werden

Seite 1

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten				
5.1	Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelinkte, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torielndes Gehen] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	1 ☐
5.2	Sprachliche Auffälligkeiten [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	1 ☐
6. Verhaltensauffälligkeiten				
6.1	Ungezügelter und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten) [stark mangelnde Impulskontrolle; extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzssetzungen; auffallend respektlos ggü. Erzieherinnen; droht anderen Kindern mit Gewalt; beleidigt andere Kinder; schubst, beißt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktgestaltung mit anderen Kindern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	2 ☐
6.2	Fremdverletzendes Verhalten [extremer tätlicher Angriff gegenüber anderen Kindern, z.B. Treten, Schlagen, Würgen; unangemessenes Sexualverhalten, wie z.B. bedrängt andere Kinder aggressiv sexuell] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	2 ☐	3 ☐
6.3	Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten [extrem scheu; zieht sich nahezu ständig zurück oder versteckt sich; wimmert; reagiert wiederholt nicht auf Ansprache; panische Trennungsängste (gilt nicht für Eingewöhnungsphase); anhaltende starke Niedergeschlagenheit; berichtet häufig von sehr belastenden Alpträumen; extrem ängstlich oder sehr schreckhaft, insbesondere gegenüber Erwachsenen; furchtsame Haltung gegenüber den Eltern evtl. verbunden mit Einnässen und/oder Einkoten; in Konfliktsituationen wie versteinert; starrer verängstigter Blick] Andere:	2 ☐	3 ☐	3 ☐
6.4	Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten [stark distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingeforderten Körperkontakt und/oder wahlloser Zuträulichkeit gegenüber unvertrauten Personen; Hin- und Herwerfen des Körpers; stereotype Körperbewegungen; ruft sich Haare bündelweise aus; beißt sich; schlägt mit dem Kopf gegen Wand/Gegenstände] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
1.4	Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische Versorgung) [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fehlen des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2 ☐	2 ☐	2 ☐
2. Ernährung				
2.1	Mangel- bzw. Fehlernährung [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.] Andere:	3 ☐	2 ☐	2 ☐
3. Kleidung				
3.1	Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung [wiederholt verschmutzte Kleidung, z.B. mit Essensresten, Urin, Kot etc.; zerrissene Kleidung; sehr bewegungseinschränkende Kleidung, z.B. weil erheblich zu klein etc.] Andere:	1 ☐	1 ☐	1 ☐
3.2	Nicht der Witterung angepasst [kein Schutz vor Hitze/Sonne/Regen/Kälte] Andere:	3 ☐	2 ☐	1 ☐
4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung				
4.1	Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen [Hämatome und Hautwunden an untypischen Stellen (Rücken, Brust, Bauch, Pobacken, Ohren); kreisförmige Verbrennung am Handteller, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß; Verbrühungen; Striemen oder Fesselmale am Körper; Griffmarken am Brustkorb, an Armen oder Knöcheln; Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen; häufige Knochenbrüche] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐

Entwickelt im Auftrag des Kommunverbandes für Jugend und Soziales (KJVS) des LKs NRW

Anlage 2

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen
aus: ZBFS - BAYERISCHES LANDESJUGENDAMT, Landesjugendhilfeausschuss Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, (München, 10.07.2012)

„Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.
Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen zu suchen

- im Erleben und Handeln des jungen Menschen sowie in
- der Wohnsituation,
- der Familiensituation,
- dem elterlichen Erziehungsverhalten,
- der Entwicklungsförderung,
- traumatisierenden Lebensereignissen sowie
- im sozialen Umfeld.

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden.

Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:	Beobachtung der Fachkraft	Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft
1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt			
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen			
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen			
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend			
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig			
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend			
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekannten Aufenthaltsort auf			
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf			
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle			
Sonstiges			

Anhaltspunkte in der Familiensituation:	Beobachtung der Fachkraft	Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft
10. Das Einkommen der Familie reicht nicht			
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden			
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend			
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank			
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt			
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen			
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern			
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen			
Sonstiges			

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:	Beobachtung der Fachkraft	Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft
18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab			
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich			
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen			
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt			
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten			
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte			
Sonstiges			

Die Rechte des Kindes

1. Recht auf Gleichheit Kein Kind darf benachteiligt werden.



2. Recht auf Gesund-

heit Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.



3. Recht auf Bildung Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.



4. Recht auf elterliche Fürsorge Kinder haben ein

Recht auf die Liebe und Fürsorge beider Eltern und auf ein sicheres Zuhause.



5. Recht auf

Privatsphäre und persönliche Ehre Kinder haben ein Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.



6. Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör

Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. Sie haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.



7. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht Kinder haben das Recht, im Krieg

und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.



8. Recht auf Schutz vor Ausbeu-

tung und Gewalt Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.



9. Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künst-

lerisch tätig zu sein.



10. Recht auf Betreuung bei Behinderung Behinderte Kinder

haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.



Zusammenfassung der wichtigsten Artikel des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen vom 20. November 1989. Die Landeshauptstadt München erkennt diese Kinderrechte mit dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 24. Juli 2001 ausdrücklich an und bemüht sich auf allen Ebenen, sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umzusetzen.



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz
Version für Klein- und Vorschulkinder ©

(Künster, Thurn, Fischer, Wucher, Kindler, Ziegenhain, 2011)

Dieser Fragebogen dient dazu, systematisch mögliche Risiken und Gefährdungen in Familien zu erkennen, um ggf. möglichst frühzeitig und präventiv Unterstützung anbieten zu können.

Der Fragebogen wurde für Sie zum internen Gebrauch entwickelt. Er dient Ihnen beim Entscheidungsprozess, ob Sie eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuziehen werden. Weiterhin unterstützt er Sie bei der Vorbereitung eines Gesprächs und einer weitergehenden Beratung durch eine solche Fachkraft, da systematisch wichtige Aspekte im Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung gesammelt und auf einen Blick dargestellt werden.

Der Bogen dient nicht dazu, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Diese Entscheidung treffen Sie bitte in Absprache mit der für Sie zuständigen insofern erfahrenen Fachkraft.

A) Angaben zur Familie

Geschlecht des Kindes

☐ männlich ☐ weiblich

Alter des Kindes (in Jahren und Monaten):

Das Kind lebt bei:

☐ leiblichen Eltern
☐ leiblicher Mutter
☐ leiblichem Vater
☐ Pflegefamilie
☐ Adoptivfamilie
☐ Kinderheim
☐ sonstiges (bitte beschreiben) _____
☐ weiß ich nicht

Das Kind wird zudem betreut von:

☐ leiblichem Vater

☐ leiblicher Mutter

☐ leiblichen Eltern

☐ Pflegefamilie

☐ Großeltern

☐ Tagespflegestelle/Tagesmutter/-eltern

☐ Kindertagesstätte/Kindergarten

☐ sonstiges (bitte beschreiben) _____

☐ weiß ich nicht

Leben im Haushalt Geschwister?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, wieviele? _____

Alter? _____

© IOPP, Universitätsklinikum Ulm

C) Liegen folgende Belastungen in der Familie vor?

(Bitte machen Sie in jeder Zeile ein Kreuz)

C.1 Soziale Belastungen in der Lebenssituation der Familie

- ☐ ☐ Die Mutter ist sehr jung (bei der Geburt des Kindes ≤ 18 Jahre)
- ☐ Die Mutter hat mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20
- ☐ Die Mutter ist alleinerziehend und sozial isoliert (ankreuzen, wenn beides zutrifft)
- ☐ Die Bezugsperson erlebt aktuell eine krisenhafte Trennung
- ☐ Es gibt Hinweise auf schwere Konflikte oder Gewalt in der aktuellen Partnerschaft
- ☐ Es gibt Hinweise auf Alkohol-/Drogenkonsum bei der Mutter oder deren Partner
- ☐ Es gibt Hinweise auf psychische Erkrankungen bei der Mutter oder deren Partner
- ☐ Die Familie lebt in Armut (unter dem Existenzminimum)
- ☐ Die Familie ist sozial isoliert und bekommt wenig Unterstützung von außen (im Alltag sind kaum Kontaktpersonen verfügbar)
- ☐ Sonstiges (bitte kurz beschreiben):

G.2 Das Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen

☐ ☐ ☐ Das Kind ist in seinem Verhalten im Vergleich zu Gleichaltrigen schwierig

☐ ☐ ☐ Das Kind hat eine diagnostizierte Verhaltensauffälligkeit (z.B. ADS/ADHS)

☐ ☐ ☐ Das Kind ist deutlich entwicklungsverzögert

☐ ☐ ☐ Das Kind ist körperlich/geistig behindert

☐ ☐ ☐ Das Kind hat eine chronische Erkrankung

☐ ☐ ☐ Sonstiges (bitte kurz beschreiben):

C.3 Beobachtbares Fürsorgeverhalten von Mutter/Vater gegenüber dem Kind

☐ ☐ ☐ ... reagiert ablehnend, genervt und uninteressiert auf die Anliegen des Kindes

☐ ☐ ☐ ... zeigt wenig Interesse oder Unterstützung an der Förderung des Kindes

☐ ☐ ☐ ... äußert deutliche Überlastung und Probleme bei der Erziehung des Kindes

☐ ☐ ☐ ... äußert sich überwiegend ablehnend und negativ über das Kind

☐ ☐ ☐ ... reagiert nicht oder mit Überforderung auf die Signale des Kindes

☐ ☐ ☐ ... wirkt psychisch auffällig (depressiv, impulsiv/aggressiv, emotional instabil)

☐ ☐ ☐ ... nimmt Unterstützungsangebote trotz erkennbarer Auffälligkeiten des Kindes nicht an

☐ ☐ ☐ Das Kind fehlt häufig (unentschuldig) / es wird nicht regelmäßig gebracht

☐ ☐ ☐ Sonstiges (bitte kurz beschreiben):

© KIPP, Universitätsklinikum Ulm

B) Haben Sie eine oder mehrere der nachfolgend genannten Formen von Kindeswohlgefährdung wahrgenommen? (Bitte machen Sie in jeder Zeile ein Kreuz)

- 1. Erzieherische Vernachlässigung
- 2. (Zahn-) Medizinische Vernachlässigung
- 3. a) Verweigerung angemessener emotionaler Reaktionen (emotionale Vernachlässigung)
- b) Ignorieren (emotionale Vernachlässigung)
- 4. a) Ernährung (körperliche Vernachlässigung)
- b) Hygiene (körperliche Vernachlässigung)
- c) Obdach (körperliche Vernachlässigung)
- d) Kleidung (körperliche Vernachlässigung)
- 5. Unterlassene Aufsicht
- 6. Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung
- 7. a) Isolieren (emotionale Misshandlung)
- b) Terrorisieren (emotionale Misshandlung)
- 8. Körperliche Misshandlung
- 9. a) Berührungloser sexueller Missbrauch
- b) Sexueller Kontakt
- c) Sexuelle Handlungen

© KIPP, Universitätsklinikum Ulm

D) Ihre Einschätzung

Liegt Ihrer Meinung nach eine Kindeswohlgefährdung vor?

☐ ja ☐ nein

Wie sicher fühlen Sie sich in der Einschätzung, ob derzeit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht?

☐ sehr unsicher ☐ unsicher ☐ eher unsicher ☐ sicher ☐ sehr sicher

Wie hoch schätzen Sie das momentane Risiko für das Kind ein?

☐ sehr niedrig ☐ niedrig ☐ eher hoch ☐ hoch ☐ sehr hoch

Haben Sie vor, bezüglich Ihrer hier angekreuzten Wahrnehmungen ein Gespräch mit den Eltern zu führen?

- ☐ Es hat bereits ein Gespräch stattgefunden.
- ☐ Ein Gespräch ist in konkreter Planung.
- ☐ Ich brauche vorher noch mehr Informationen.
- ☐ Ein Elterngespräch zu diesem Thema ist nicht nötig

Haben Sie vor, in diesem Fall ein Gespräch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a SGB VIII) zu führen?

Bitte prüfen Sie nochmals, ob Sie in den Teilen B), C) und D) in jeder Zeile ein Kreuz gemacht haben.

Abholung eines Kindes durch eine alkoholisierte Person

Im Kita-Alltag kommt es nicht selten vor, dass die abholende Person alkoholisiert in der Kita erscheint. Was ist der Auftrag der Kita und wie soll sie sich in einem solchen Fall das Kita-Personal verhalten?

1. Auftrag der Kita

Aufgrund des Betreuungsvertrages hat die Kita u.a. die Pflicht, um die Gesundheit des anvertrauten Kindes besorgt zu sein. Diese Pflicht währt bis zur Übergabe des Kindes an die abholende Person und darüber hinaus, sofern dem Kind offensichtlich Schaden droht.

2. Handlungspflicht des Kita-Personals

Wenn Sie einer abholenden Person gegenüber stehen, die einen alkoholisierten Eindruck macht (z.B. verwaschen spricht, unsicher geht, nach Alkohol riecht), sollten Sie diese Person freundlich in einen Raum bitten, wo Sie ungestört miteinander reden können; damit vermeiden Sie, dass andere Eltern und Kinder das Gespräch mitbekommen. Sie sprechen die abholende Person auf ihre Beobachtung an. Je nach dem Grad der Alkoholisierung – an Ihre Beurteilung des Grades werden keine hohen Anforderungen gestellt – versuchen Sie, auf die Abholperson z.B. in der Weise Einfluss zu nehmen, dass sie auf keinen Fall das Kind mit dem Auto oder auf dem Fahrrad nach Hause fährt, oder dass eine andere Person angerufen wird, die das Kind abholt. Ist die Abholperson uneinsichtig, lehnt sie jeden Vorschlag ab oder wird sie gar aggressiv, spätestens jetzt sollte eine zweite Mitarbeiterin im Raum sein, die dann auch Zeugin ist und, wenn erforderlich, die Polizei rufen kann. Meist wird die Drohung mit der Polizei schon die nötige Wirkung haben.

Damit tun Sie, was in einer solchen Situation vernünftigerweise von Ihnen erwartet werden darf und Ihnen zumutbar ist. Eine Gefährdung der eigenen Person brauchen Sie jedenfalls nicht zu riskieren. Falls die abholende Person gewalttätig zu werden droht und polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erreichen ist, dürfen Sie letztlich das Kind dem Abholer herausgeben.

Wenn Sie sich so oder ähnlich verhalten, machen Sie sich keiner Aufsichtspflichtverletzung, einer fahrlässigen Körperverletzung oder gar fahrlässigen Tötung schuldig.

3. Abholperson ist ein sorgeberechtigter Elternteil

Nach § 1632 Abs.1 BGB kann zwar der Sorgeberechtigte das Kind von jedem herausverlangen, der es ihm widerrechtlich vorenthält. Da er aber das Wohl des Kindes zu berücksichtigen hat (§ 1627 BGB), ist jedes Herausgabeverlangen rechtsmissbräuchlich (rechtswidrig), wenn dabei das Kindeswohl nicht beachtet wird. Demgemäß hat der Abholer in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Überlassung des Kindes.

Das oben unter 2. Ausgeführte gilt also auch dann, wenn ein sorgeberechtigter Elternteil im alkoholisierten Zustand sein Kind abholen will.

Simon Hundmeyer

Professor für Recht a.D.

ehemals Katholische Stiftungshochschule München



Dokumentation gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindswohlfährdung

Name des Kindes, Geburtsdatum:
Ort, Datum, Uhrzeit:
Name der beobachtenden Fachkraft:
Zeugen:
Situationsschilderung. Was habe ich beobachtet:
Möglichst wörtlicher Kommentar des Kindes:
Ich informiere: Leitung: Datum der Mitteilung: Unterschrift:
Was lösen die Beobachtungen bei mir aus?